



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

	SEITE 1	SEITE 6	SEITE 7
• Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 21. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 16.06.2021	• Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. N/33/119 „Am Saspower Fließ“
• Widmungsverfügung „Otto-Enke-Straße“/„Droga Otta Enkego“		• Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der Fortsetzung der 21. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.06.2021	• Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow
	SEITE 2 BIS 5	• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.06.2021	SEITE 7 BIS 8
• Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz			• Bekanntmachung des Kreiswahlleiters – Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 64 Cottbus – Spree-Neiße

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die untere Bauaufsichtsbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz hat als zuständige Baugenehmigungsbehörde die Baugenehmigung für das Vorhaben: Neubau Logistikzentrum mit Büro-, Sozialflächen, Technik, Sprinklerntank, Pfortner, WC-Container und drei Lärmschutzwänden sowie 86 PKW-Stellplätze, zwei Behinderten-Stellplätze und 246 Van- Stellplätze inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines ca. 1,2 ha großen Parkplatzes auf den Grundstücken in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, Flurstück-Nr.: 369, 269, 183, 184, 185 und 334 erteilt.

#### Sachentscheidung

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung, gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigelegten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen auszuführen.

#### Aufschiebende Bedingung

Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorgelegt wird. (siehe Punkt V. Nummer 1.1)

#### Inhaltsbestimmungen

Die im UVP-Bericht aufgeführten Maßnahmen sind in den dort angegebenen Zeiten und Zeiträumen umzusetzen.

Die Einhaltung dieser Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger zu überwachen und zu kontrollieren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Sachbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, zweckmäßigerweise bei dem Fachbereich Bauordnung der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Auslegung des Bescheides

Der Bescheid für das Vorhaben ist im Auslegungszeitraum vom 10.08.2021 bis einschließlich 24.08.2021 zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Bauordnung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus im Zimmer 4.001 einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vor einer beabsichtigten Einsichtnahme in den Bescheid eine Terminvereinbarung mit der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Bauordnung, bauordnungsamt@cottbus.de, Tel.: 0355 612-4315, wünschenswert ist.

Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides auf dem UVP-Portal des Landes Brandenburg. Die dort veröffentlichten Unterlagen sind unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Bescheid gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Cottbus/Chóšebuz, 22.06.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

### Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

„Otto-Enke-Straße“/„Droga Otta Enkego“  
(betrifft Gemarkung Altstadt, Flur 8,  
Teilflächen der Flurstücke 39, 40, 41 und 84)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbauasträger wird die Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.103 zur Einsichtnahme vor. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 01.06.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**AMTLICHER TEIL**

## Amtliche Bekanntmachung Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung und dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 226 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 26.05.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz:

- a. Südfriedhof
- b. Nordfriedhof
- c. Friedhof Stróbitz/Strobiec
- d. Friedhof Madlow/Módleř
- e. Friedhof Schmellwitz/Chmjelow
- f. Friedhof Saspow/Zaspy
- g. Friedhof Kahren/Kórjeń
- h. Friedhof Branitz/Rogeńc
- i. Waldfriedhof Dissenchen/Deřank
- j. Friedhof Schlichow/řlichow
- k. Friedhof Merzdorf/řylowk
- l. Friedhof Dóbrick/Depsk
- m. Friedhof Skadow/řkódow
- n. Friedhof Maiberg/Majberk
- o. Friedhof Sielow/řyłow
- p. Friedhof Willmersdorf/Rogozno
- q. Friedhof Gallinchen/Gořynk
- r. Friedhof Groß Gaglow/Gogolow
- s. Friedhof Kiekebusch/Kibuř

**§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus/Chóšebuz und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsfürsorge. Sie dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Cottbus/Chóšebuz waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen kann auf Antrag durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz genehmigt werden.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Sie stellen besonders in ihren alten Teilen historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die als Kulturgut erhaltenswert sind. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**§ 3 Bestattungsorte**

Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof jenes Ortsteils bestattet bzw. beigesetzt, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten, wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsrecht auf einem anderen Friedhof besteht. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz kann nicht ortsteilbezogene Friedhöfe festlegen.

**§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung einzuhalten.

- (2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Erd-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfall eine andere mehrstellige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Cottbus/Chóšebuz in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

- (5) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Ersatzerd-/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechts.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei ist ausschließlich die vorgeschriebene Zufahrt zu nutzen.
  - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen,
  - d. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen, zu fotografieren oder Tonaufnahmen zu erstellen,
  - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
  - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfall von außen auf die Friedhöfe zu verbringen und abzulagern,
  - g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - h. zu lärmern, zu spielen, sich sportlich zu betätigen sowie zu lagern,
  - i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter unverzüglich zu entfernen.
  - j. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen,

- k. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt werden.

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich zu beantragen sind.

**§ 7 Gewerbliche Betätigung**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Über die Zulassung entscheidet die Stadt Cottbus/Chóšebuz binnen 4 Wochen auf Antrag des Gewerbetreibenden.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
  - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbebeantragung.
  - c. einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz entscheidet über die Zulassung. Sie kann die Zulassung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen. Der Berechtigte erhält mit der Zulassung einen Berechtigungsschein, welchen er auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen hat.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen montags bis freitags von 6:00 Uhr – 18:00 Uhr und samstags von 6:00 Uhr – 14:00 Uhr durchgeführt werden. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Dienstleister dürfen keinerlei Abfall auf Friedhöfen lagern und entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (7) Friedhofsgärtner können für ihre Tätigkeiten Werbeschilder in den Abmaßen 0,08 m x 0,06 m auf der von ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus/Chóšebuz die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg § 71a und Folgende abgewickelt werden.

**III. Bestattungsvorschriften****§ 8 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - die Sterbeurkunde
  - der Einäscherungsschein bei Urnenbeisetzungen sowie
  - der Bestattungsauftrag
- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Urnenbeisetzungen sind innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.

**§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Bei jeder Bestattung müssen die Säрге, die Sargausstattung, die Bekleidung der Verstorbenen, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen Sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
- (2) Die Säрге dürfen bei Erdbestattungen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein.
- (3) Schmuckurnen dürfen eine Größe von 0,31 m in der Höhe und 0,21 m im Durchmesser nicht überschreiten und müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz kann auf Antrag von den Anforderungen nach Absätzen 1 - 3 Ausnahmen zulassen.

**§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber**

- (1) Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig, spätestens 4 Tage vor Aushebung von Wahlgräbern vorhandene Grabmale und Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich), sowie Pflanzen und Grab schmuck zu entfernen oder auf ihre/seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern Gräber, Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz entfernt werden müssen, haftet diese nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

**§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus/Chóšebuz 20 Jahre. Längere Ruhezeiten können aus religiösen Gründen auf Dauer festgelegt werden.

**§ 12 Ausgrabungen, Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Stadt Cottbus/Chóšebuz vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei

Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

- (3) Die Ausgrabungen oder Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen und dem Friedhain sind unzulässig.
- (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung/Ausbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen/Ausbettungen werden in Verantwortung der Stadt Cottbus/Chóšebuz durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung. Eine Teilnahme von Angehörigen bei einer Ausbettung ist nicht gestattet. Eine Teilnahme bei der Wiederbeisetzung ist möglich.
- (6) Sofern bei Umbettungen/Ausbettungen Nachbargrabstätten in Mitleidenschaft gezogen wurden, sind diese durch den Antragsteller der Umbettung/Ausbettung wiederherzustellen.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

**IV. Grabstätten****§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Cottbus/Chóšebuz. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden:
  - a. Reihengrabstätten
  - b. Wahlgrabstätten
- (3) Nach Maßgabe der §§ 14 und 15 wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechts für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit deren Umgebung besteht nicht.
- (5) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts verpflichtet die Stadt Cottbus/Chóšebuz nicht zur anteiligen Erstattung von Nutzungsgebühren.
- (6) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

**§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) **Erdreihengrabstätten** sind einstellige Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) In einer Erdreihengrabstätte darf grundsätzlich ein Verstorbener bestattet werden.
- (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) **Erdgemeinschaftsgrabstätten** sind Erdreihengrabstätten ohne namentliche Nennung. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (5) **Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter** sind Erdreihengrabstätten, bei denen die Beisetzung einer zusätzlichen Urne möglich ist und an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen.
- (6) **Urnenreihengrabstätten** sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (7) **Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne namentliche Nennung** sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend Abs. 1. Die Anlage und Pflege

dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

- (8) **Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung** sind Grabstätten entsprechend Abs.1, bei denen der Name des/der Verstorbenen an einem dafür vorgesehenen Denkmal/Grabstein angebracht wird. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (9) Für das Abräumen von Urnenreihengrabstätten gilt § 14 Abs. (3) entsprechend.

**§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) **Erdwahlgrabstätten** sind Familiengrabstätten für 2 Erdbestattungen und bis zu 4 Urnen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung zusätzlicher Urnen in der Erdwahlgrabstätte ist außerhalb der Erdbestattungen zulässig. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Während des Nutzungsrechts darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Restnutzungsrecht nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachstehenden Reihenfolge über:
  - a. der Ehegatte
  - b. die Kinder
  - c. die Eltern
  - d. die Geschwister
  - e. die Enkelkinder
  - f. die Großeltern und
  - g. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) **Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten** sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (7) **Urnenparzellen** sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 8 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden.

**§ 16 Grabpatenschaften**

- (1) Ziel der Grabpatenschaft ist es, an Grabstätten sowie an Denkmälern, an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, ein ehrwürdiges Andenken an Verstorbene zu bewahren oder die in einer Grabanlage zum Ausdruck kommenden architektonischen, künstlerischen, geschichtlichen oder gartenkulturellen Besonderheiten zu erhalten.
- (2) Der Grabpate verpflichtet sich, die Kosten der Sanierung des Denkmals zu tragen und es dauerhaft instand zu halten. Im Gegenzug erhält der Grabpate die Möglichkeit, entsprechend der Größe der Grabanlage, sich und seine Angehörigen dort bestatten zu lassen. Die Entrichtung der Grabnutzungsgebühr entfällt für den Zeitraum der Grabpatenschaft. Mit Vergabe der Grabpatenschaft (maximal für 30 Jahre) bleibt die Grabanlage im Eigentum der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 3**

- (3) Alle Maßnahmen sind mit der Stadt Cottbus/Chósebus abzustimmen und vertraglich zu regeln (Vertrag über Grabpatenschaft).
- (4) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Cottbus/Chósebus in einem gesonderten Verzeichnis geführt.

**V. Gestaltung von Grabstätten****§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für die Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werde.

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 18 Wahlmöglichkeit**

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Cottbus/Chósebus macht vor der Durchführung der Bestattung/Beisetzung auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

- (2) Auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können zum Schutz der Anlagen besondere Gestaltungsaufgaben nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden. Unter Denkmalschutz stehen Teile des Nord- und des Südfriedhofs.

**VI. Grabmale und bauliche Anlagen****§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen können weitergehende Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch die Stadt Cottbus/Chósebus gestellt werden.

- (3) Nicht zulässig sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aus Glas, Betonwerkstein sowie Kunststoffen aller Art. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen dürfen weder gespalten, gesprengt noch bossiert sein. Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen verfassungsfeindlicher Zeichen oder Grabmalinschriften ist untersagt.

- (4) Bezug nehmend auf § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetz vom 07. November 2001, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 24) dürfen Grabmale und bauliche Anlagen aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (5) Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- eine lückenlose Dokumentation, wonach Grabmale und bauliche Anlagen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäische Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
- die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

- die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
- dies sachkundige und unabhängige Kontrollen regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
- die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, ist es ausreichend, dass der Letztveräußerer schriftlich

- zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und baulichen Anlagen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
- darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabmalen und baulichen Anlagen zu vermeiden.

- (6) Eines Nachweises im Sinne Absatz 4 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmale und baulichen Anlagen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (7) Auf allen Grabstätten ist die Gestaltung so vorzunehmen, dass sich das Grabmal in die unmittelbare Umgebung einfügt. In Erdwahlgrabstätten ist nur ein stehendes Grabmal zulässig. Die Anzahl der Liegeplatten richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen. Grababdeckplatten sind so anzufertigen, dass ein Drittel der Grabfläche nicht vollarabgedeckt ist. Damit sollen die Zersetzungsprozesse von Erden und Urnen innerhalb der Ruhefristen gewährleistet werden.

- (8) Firmenbezeichnungen dürfen die Größe von 0,08 m x 0,04 m nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite, nicht höher als 0,20 m Erdoberkante anzubringen. Entgegen dieser Festlegung angebrachte Firmenbezeichnungen werden durch die Stadt Cottbus/Chósebus ohne vorherige Aufforderung entfernt.

**§ 20 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Für alle Grabarten sind liegende Grabmale in den Maßen zulässig:

- 0,40 m x 0,40 m (10% Toleranz), Mindeststärke/Höhe/Hinterkante 0,06 m

Für stehende Grabmale sind diese in folgenden Maßen zulässig:

- |   |   |
|---|---|
| a) Erdreihengrabstätte  | Höhe 0,70 m bis 1,00 m<br>Breite bis 0,45 m<br>Mindeststärke 0,11 m |
| b) Urnenreihengrabstätte und zweistellige Urnenwahlgrabstätte | Höhe 0,60 m<br>Breite 0,30 m<br>Mindeststärke 0,08 m                |
| c) mehrstellige Urnenwahlgrabstätten                          | Höhe 0,80 m bis 0,90 m<br>Breite bis 0,45 m<br>Mindeststärke 0,11 m |

Für die Gestaltung der Urnenfamiliengrabstätten, des Historischen Urnenhains, der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung auf dem Südfriedhof sowie der Erdreihe mit Wahlgrabcharakter auf dem Südfriedhof und dem Friedhof Ströbitz/Strobice, werden gesonderte Festlegungen durch die Stadt Cottbus/Chósebus getroffen.

**§ 21 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen eingeholt werden. Bei Wahlgrabstätten hat der Antragsteller das Nutzungsrecht nachzuweisen oder eine Vollmacht des Nutzungs-

berechtigten der Grabstätte vorzulegen, bei Reihen-Gräbern, die Graburkunde.

- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Cottbus/Chósebus einzureichen. Sie haben vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzulegen.

- (3) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt Cottbus/Chósebus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

- (4) Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Zustimmung oder abweichend von dieser Zustimmung aufgestellt, kann die Stadt Cottbus/Chósebus den Antragsteller zur Änderung auffordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann das beanstandete Grabmal und die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

- (5) Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen mit schriftlicher Zustimmung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet, erlischt die Zustimmung.

- (6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Bestattung verwendet werden.

- (7) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus/Chósebus kann die Zustimmung zur Änderung versagen.

**§ 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Für jede Errichtung, Änderung, Ausführung und Abnahmeprüfung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Prüfung von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung. Für jede Errichtung und Änderung eines Grabmals ist eine Abnahmebescheinigung durch den beauftragten Steinmetz binnen 4 Wochen nach Fertigstellung bei der Stadt Cottbus/Chósebus einzureichen.

**§ 23 Unterhaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Graburkundeninhaber (nachfolgend die Verantwortlichen).

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Cottbus/Chósebus auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. 1 Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus/Chósebus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus/Chósebus berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 1 zu entfernen. Die Stadt Cottbus/Chósebus ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und

ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen verursacht werden.
- (4) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfolgt mindestens 1-mal jährlich in Verantwortung der Stadt Cottbus/Chósebuz die Standsicherheitsprüfung an Grabmalen. Für die Prüfung gilt die „Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.“

#### § 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebuz entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 21 Abs. 7 kann die Stadt Cottbus/Chósebuz die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 23 Abs. 1 zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Stadt Cottbus/Chósebuz berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus/Chósebuz über.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebuz ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 23 Abs. 1 auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### VII. Herrichtung,

#### Unterhaltung der Grabstätten

##### § 25 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 17 Abs. 1 von der Nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts dauernd in Stand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Nicht zulässig auf Grabstätten sind:
  - a) ein dauerhafter Grabschmuck aus künstlichen Stoffen z. B. Draht, Blech, Kunststoff, Papier sowie künstliche Steine und LED Lichter,
  - b) Grabeinfassungen aus Kies, Glas, Splitt und anderen Steinen,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern.
- (4) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten können selbst oder durch einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner angelegt werden. Die Verantwortung für die Grabstätte erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung/Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus/Chósebuz.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

#### § 26 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der Verantwortliche nach § 23 Abs. 1 nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus/Chósebuz die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verantwortliche nach § 23 Abs. 1 nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Stadt Cottbus/Chósebuz die Grabstätte einebnen und einsäen lassen.

### VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

#### § 27 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen und deren Kühlräume dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung/Beisetzung.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in den ausgewiesenen Kühlräumen des Süd- und Nordfriedhofes aufzustellen. Die Abschiednahme von diesen Verstorbenen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde.

#### § 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebuz.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige hygienische Bedenken bestehen.
- (3) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in der Feierhalle, vor Beginn der Trauerfeier, Abschied nehmen. Die Särge sind 5 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung endgültig zu schließen.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Cottbus/Chósebuz.
- (5) Unübliche Ausgestaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Cottbus/Chósebuz zulässig. Entsprechende Wünsche der Hinterbliebenen sind bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung anzuzeigen.

### IX. Schlussvorschriften

#### § 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Cottbus/Chósebuz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden entsprechend § 15 Abs. 1, 6 und Abs. 7 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten.
- (3) Für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung entsprechend § 7 Abs. 3 gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Auf den städtischen Friedhöfen wird den historisch gewachsenen Strukturen der Friedhofs- und Bestattungskultur Rechnung getragen.

#### § 30 Haftung

Die Stadt Cottbus/Chósebuz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus/Chósebuz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 31 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 3 a - k dieser Satzung
  - unbefugt Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten ausführt,
  - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig filmt, fotografiert oder Tonaufnahmen erstellt,
  - Druckschriften verteilt, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofs Zwecks notwendig und üblich sind,
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert oder Abfall von außen auf den Friedhof bringt und lagert,
  - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt Einfriedungen und Hecken übersteigt, sowie fremde Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
  - lärm und spielt, sich sportlich betätigt und lagert,
  - Tiere mitbringt sowie Hunde nicht angeleint auf den Friedhöfen führt und Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
  - ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchführt,
  - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Insbesondere nicht auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht nimmt und nicht darauf achtet, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Beschluss Nr.: IV-222/08 vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12. 2008, in Gestalt der ersten Änderung Beschluss Nr.: IV-155/09 vom 25.11. 2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12. 2009 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 09.06.2021

**AMTLICHER TEIL****Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 21. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 16.06.2021 veröffentlicht.

**Beschlüsse  
der 21. Sitzung des  
Hauptausschusses der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Cottbus/Chósebusz  
vom 16.06.2021**

**Öffentlicher Teil**

Keine Vorlagen und Anträge.

**Nicht öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-007/21 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebusz (einstimmig beschlossen)	<b>HA-OB-007-06/21</b>
OB-008/21 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebusz (einstimmig beschlossen)	<b>HA-OB-008-06/21</b>
OB-009/21 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebusz (einstimmig beschlossen)	<b>HA-OB-009-06/21</b>
IV-040/21 (HA)	Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	<b>HA-IV-040-06/21</b>

Keine Anträge.

Cottbus/Chósebusz, 16.06.2021

**gez. Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der Fortsetzung der 21. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 23.06.2021 veröffentlicht.

**Beschluss  
der Fortsetzung  
der 21. Sitzung des  
Hauptausschusses der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Cottbus/Chósebusz  
vom 23.06.2021**

**Öffentlicher Teil**

Keine Vorlagen und Anträge.

**Nicht öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-010/21 (HA)	Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Cottbus/Chósebusz 2021 (einstimmig mit Änderung beschlossen)	<b>HA-OB-010-06/21</b>

Keine Anträge.

Cottbus/Chósebusz, 24.06.2021

**gez. Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 23.06.2021 veröffentlicht.

**Beschlüsse  
der 20. Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Cottbus/Chósebusz  
vom 23.06.2021**

**Öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-010/21	Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz ab dem Haushaltsjahr 2022 (einstimmig beschlossen)	<b>I-010-20/21</b>
I-011/21	Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz (Austauschvorlage vom 16.06.2021) (mehrheitlich beschlossen)	<b>I-011-20/21</b>
I-012/21	1. Einrichtung von drei zusätzlichen befristeten Personalstellen (2,7 VZE) im FB 15 im Rahmen des Landes-ESF Programmes „Vielfalt als Chance“ 2. Verlängerung von fünf befristeten Personalstellen (4,0 VZE) im Rahmen des Landes-ESF Programmes „Vielfalt als Chance“ (mehrheitlich beschlossen)	<b>I-012-20/21</b>
II-004/21	Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufsichtspersonen der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz (Fischereiaufsichtsent-schädigungssatzung) (einstimmig beschlossen)	<b>II-004-20/21</b>
II-005/21	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Beiräte, Berater und Beraterinnen bei der unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz (Beiräteentschädigungssatzung) (einstimmig beschlossen)	<b>II-005-20/21</b>
II-006/21	Überführung des Impfzentrums in die kommunale Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebusz (mehrheitlich beschlossen)	<b>II-006-20/21</b>
III-005/21	Besetzung des Jugendhilfeausschusses (1. Wiederaufruf aus der StVV 26.05.2021) (einstimmig beschlossen)	<b>III-005-20/21</b>
III-006/21	Beschluss zur Errichtung einer weiteren Grundschule im Ortsteil Ströbitz Hallenser/Gulbener Straße (Ergänzungsblatt vom 31.05.2021) (mehrheitlich beschlossen)	<b>III-006-20/21</b>
IV-031/21	Aufstellungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. W/47/121 „Viehmarkt“ (mehrheitlich beschlossen)	<b>IV-031-20/21</b>

IV-037/21	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ sowie Änderung/ Ergänzung des Flächennutzungsplanes (FNP) (mehrheitlich beschlossen)	<b>IV-037-20/21</b>
IV-038/21	Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. N/33/119 „Am Saspower Fließ“ (einstimmig beschlossen)	<b>IV-038-20/21</b>
IV-039/21	Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Schulze“ - Änderung der Planungsziele (mehrheitlich beschlossen)	<b>IV-039-20/21</b>
IV-042/21	Beschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gallinchen (Teilbereich „Am Birkengrund“) (einstimmig beschlossen)	<b>IV-042-20/21</b>
V-006/21	Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 - 2024 - (Mandate der Stadt Cottbus/Chósebusz) – 6. Ergänzung (mehrheitlich beschlossen)	<b>V-006-20/21</b>
<b>Antrags-Nr.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
AT-25/21	Straßenschilder für Menschen mit Sehbehinderung Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.;SPD (1. Wiederaufruf aus der StVV 26.05.2021) (Austauschantrag vom 16.06.2021) (mehrheitlich angenommen)	<b>AT-25-20/21</b>
AT-27/21	Prüfung des Einsatzes der SimRa-App zur Erfassung von Verkehrsdaten für die Planung des Radverkehrs in Cottbus Antragsteller: Fraktion SPD (1. Wiederaufruf aus der StVV 26.05.2021) (mehrheitlich angenommen)	<b>AT-27-20/21</b>
AT-28/21	Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus/Chósebusz empfiehlt, Frau Lea Brunn, Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Cottbus/Chósebusz, als beratendes Mitglied für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus/Chósebusz zu benennen. Antragsteller: Jugendhilfeausschuss (einstimmig angenommen)	<b>AT-28-20/21</b>
AT-30/21	Prüfung der Errichtung eines Zebrastrreifens/Fußgängerüberweg (FGÜ) (Finsterwalder Str./Ecke Leipziger Str.) Antragsteller: Fraktion AfD (namentliche Abstimmung - mehrheitlich angenommen)	<b>AT-30-20/21</b>

AT-31/21 Sperrung der Straße am „Altmarkt“ für den Durchgangsverkehr über die Terrassenzeit  
Antragsteller:  
Ausschuss für Bau und Verkehr (einstimmig angenommen)

**Nicht öffentlicher Teil**

Keine Vorlagen und Anträge

Cottbus/Chósebus, 24.06.2021

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

**Amtliche Bekanntmachung**

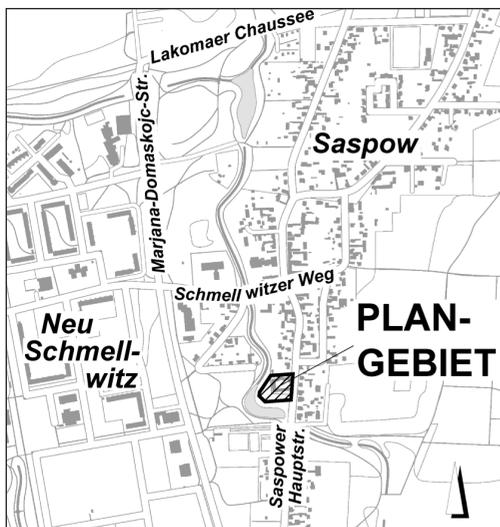
## Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. N/33/119 „Am Saspower Fließ“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat am 23.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. N/33/119 „Am Saspower Fließ“ in der Fassung vom Mai 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung der Satzung im Maßstab 1:500 in der Fassung vom Mai 2021 maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,42 ha und schließt die in der Flur 71 liegenden Flurstücke 79/4, 867 und 992 der Gemarkung Saspower ein. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: Wohnbebauung Saspower Hauptstraße 29
- im Osten: Saspower Hauptstraße
- im Süden: Saspower Landgraben (Fließbereich)
- im Westen: Saspower Landgraben (Fließbereich)

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. N/33/119 „Am Saspower Fließ“ in der Fassung vom Mai 2021 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wird die vorgenannte öffentliche Bereitstellung des Planes auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) durch seine Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Die Unter-

lagen können unter [www.cottbus.de/bebauungsplaene](http://www.cottbus.de/bebauungsplaene) eingesehen werden. Fragen zum Inhalt des Bebauungsplanes können per E-Mail an [bauplanung@cottbus.de](mailto:bauplanung@cottbus.de) gerichtet werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebus, 30.07.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschope  
Bürgermeisterin

## Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow

Die Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **03.09.2021** um 18 Uhr in die Döbbricker Schule (Döbbricker Dorfstraße 17 A, 03054 Cottbus) ein. Mitzubringen sind Nachweise über die Eigentumsflächen, sowie im Falle der Vertretung eines Flächenbesitzers, eine entsprechende Vollmacht (ein Vertreter kann nur einen Jagdgenossen vertreten). Bitte informieren Sie sich über die dann aktuellen Hygienebestimmungen und beachten diese.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht Vorstand und dessen Entlastung
3. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer und deren Entlastung
4. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht
5. Rechenschaftsbericht der Jagdpächter
6. Antrag auf Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes gemäß § 8 Abs. 2 c) der Satzung
7. Abstimmung über den neuen Jagdpachtvertrag bzw. das Verfahren zur Vergabe einer neuen Jagdpacht für den Jagdbogen Skadow
8. Neuwahl Schatzmeister und Kassenprüfer
9. sonstige Diskussion und sonstige Beschlüsse

Um Anmeldung bis zum 15.08.2021 wird unter 0151 10326989 gebeten. Gern stellt der Jagdvorstand vorbereitende Informationen zum Thema und Verfahren Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zur Verfügung. Schreiben Sie bei Interesse an diesen Informationen eine E-Mail an [Jagdgenossenschaft.doebbrick@gmx.de](mailto:Jagdgenossenschaft.doebbrick@gmx.de).

**Der Vorstand, Marcel Jakob, Hans Pschuskel und Roland Paprott**

## Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

**Bundestagswahl am 26. September 2021  
Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 64  
Cottbus – Spree-Neiße**

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden hiermit folgende vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30. Juli 2021 zugelassene Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 64 Cottbus – Spree-Neiße öffentlich bekannt gemacht (Reihenfolge und Listennummer auf dem Stimmzettel):

### 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vornamen: Dr. Niggemann, Markus  
Geburtsjahr: 1978  
Geburtsort: Dortmund  
Beruf/Stand: Beigeordneter  
Anschrift: Kahrener Str. 27,  
03051 Cottbus

### 2. Alternative für Deutschland (AfD)

Name, Vornamen: Münschke, Daniel  
Geburtsjahr: 1980  
Geburtsort: W.-P.-Stadt Guben  
Beruf/Stand: Landtagsabgeordneter  
Anschrift: Groß Breesener Str. 149,  
03172 Guben

### 3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vornamen: Wallstein, Maja Scarlett  
Geburtsjahr: 1986  
Geburtsort: Cottbus  
Beruf/Stand: Wissenschaftsmanagerin  
Erreichbarkeits-  
anschrift: Friedrich-Ebert-Str. 40,  
03044 Cottbus

### 4. DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vornamen: Görke, Christian  
Geburtsjahr: 1962  
Geburtsort: Rathenow  
Beruf/Stand: Landtagsabgeordneter  
Erreichbarkeits-  
anschrift: DIE LINKE,  
Kreisverband Lausitz,  
Ostrower Str. 3,  
03046 Cottbus

### 5. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vornamen: Schieritz, Laura  
Geburtsjahr: 1998  
Geburtsort: Forst (Lausitz)  
Beruf/Stand: Pressereferentin  
Anschrift: Tagorestr. 3,  
03149 Forst (Lausitz)

### 6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name, Vornamen: Schinowsky, Heide  
Geburtsjahr: 1975  
Geburtsort: Ludwigsfelde  
Beruf/Stand: Referentin  
Erreichbarkeits-  
anschrift: c/o Grüner Laden,  
Straße der Jugend 98,  
03046 Cottbus

### 8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Name, Vornamen: Matschke, Michael  
Geburtsjahr: 1990  
Geburtsort: Cottbus  
Beruf/Stand: Gesundheits- und Krankenpfleger  
Anschrift: Karlstr. 24,  
03044 Cottbus

Fortsetzung auf Seite 8

**AMTLICHER TEIL**

---

**Fortsetzung von Seite 7**

---

**9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**

Name, Vornamen: Richter, Andreas  
Geburtsjahr: 1957  
Geburtsort: Elsterwerda  
Beruf/Stand: Berufskraftfahrer  
Anschrift: Haidaer Str. 35,  
04910 Elsterwerda

**11. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)**

Name, Vornamen: Vierrath, Gisela Renate  
Geburtsjahr: 1951  
Geburtsort: Altdöbern  
Beruf/Stand: Rentnerin  
Anschrift: Georg-Schlesinger-Str. 6,  
03042 Cottbus

**14. Basisdemokratische Partei Deutschland  
(dieBasis)**

Name, Vornamen: Kobbe, Lysann Nadine  
Geburtsjahr: 1980  
Geburtsort: Forst (Lausitz)  
Beruf/Stand: stellv. Pflegedienstleitung  
Erreichbarkeits-  
anschrift: dieBasis LV Brandenburg,  
Kirschenallee 22f,  
16356 Ahrensfelde bei Berlin

**18. UNABHÄNGIGE für Bürgernahe Demokratie  
(UNABHÄNGIGE)**

Name, Vornamen: Weidelt, Ingo  
Geburtsjahr: 1979  
Geburtsort: Lauchhammer  
Beruf/Stand: Energieberater  
Anschrift: Binsengasse 10A,  
01945 Lindenau

Cottbus/Chóšebuz, 30.07.2021

**gez. Andreas Pohle**  
**Stellv. Kreiswahlleiter**